



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
Lechstraße 50, 93057 Regensburg

Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz
Herr Dinnbier

93059 Regensburg



Dienstgebäude
Forststraße 4
93188 Pielenhofen

Name
Florian Schramm
Telefon
0941 2083 2025
Telefax
0941 2083 2099
E-Mail

florian.schramm@fstsw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7716.2

Pielenhofen
13.08.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH auf Errichtung und Betrieb
eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157,
Gemarkung Forstmühler Forst, Landkreis Regensburg;**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

zum oben genannten Antrag nehmen wir aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Von der geplanten Maßnahme ist Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) auf einer Fläche von 12,3 ha betroffen. Auf ungefähr der Hälfte dieser Fläche handelt es sich dabei um einen gedrängten, einschichtigen, ca. 15jährigen Douglasien-Fichtenbestand mit zahlreichen Buchen und Birken. Wenige Altbäume, vorwiegend bestehend aus Kiefer und Buche, sind vorhanden und weisen teilweise Habitatbaumstrukturen auf. Auf der restlichen Fläche stockt ein ca. 25jähriger (auf geringer Fläche 40jähriger), geschlossener Fichtenbestand mit zahlreichen Buchen und Birken. Die gesamte Fläche ist Teil des großen, weitestgehend geschlossenen Waldgebiets Forstmühler Forst.

Im Rahmen der Abbautätigkeit wird Wald entfernt und der Boden einer anderen Nutzungsart zugeführt. Dies stellt somit eine Nutzungsumwandlung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (=Rodung) dar und bedarf einer Erlaubnis nach Art.9 Abs. 2 BayWaldG.

Eine solche Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung (in diesem Fall immissionsschutzrechtliche Genehmigung) ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet werden.

Seite 1 von 3

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt.

Unter Vorbehalt der im Raumordnungsverfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Erhalts der großen, geschlossenen Waldkomplexe des Forstmühler Forst, die im Kern weiterhin aufrechterhalten werden, muss der Rodung nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zugestimmt werden, da keine Versagungsgründe vorliegen.

Wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, so ersetzt diese die Rodungserlaubnis gemäß § 13 BImSchG i. V. m. Art 9 (8) BayWaldG.

Durch den geplanten Steinbruchbetrieb ist allerdings mit einer gewissen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen. Diese ergibt sich zum einen durch die Abbautätigkeit (Lärm- und Staubentstehung) als auch durch den LKW-Verkehr an den für dieses Vorhaben auszubauenden Forststraßen. Da der geplante Steinbruch jedoch den Randbereich des Forstmühler Forstes betrifft, relativieren sich die Auswirkungen und sind somit von lokaler Natur.

Laut landesplanerischen Beurteilung (Az.: ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017; Regierung der Oberpfalz) ist neben den Rekultivierungsmaßnahmen im Abbaugbiet zusätzlich entstehender Kompensationsbedarf im FFH-Gebiet 6939-302.02 (westlich des Steinbruchs) durch geeignete naturschutzrelevante Optimierungsmaßnahmen der dortigen Waldbestände zu realisieren.

Allerdings befindet sich lediglich die Maßnahme A7 mit einem Kompensationsumfang in Höhe von 36.500 Wertpunkten (60 Prozent des Kompensationsbedarfs außerhalb des Abbaugbietes) im besagten FFH-Gebiet.

Um oben genannter Forderung gerecht zu werden wird eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert.

Nichtsdestotrotz wird im Folgenden eine forstfachliche Beurteilung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen:

I. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Steinbruchs:

Die Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes auf einer Fläche von 22.240 m² (Maßnahme A1) mit der Entwicklung eines gestuften Waldsaums (2.500 m²) (Maßnahme A2) nach Beendigung des Abbaus erscheint aus forstlicher Sicht sinnvoll. (Das Entwicklungsziel des Laubmischwaldes ist allerdings anstatt „mittlere Ausprägung“ als „alte Ausprägung“ zu titulieren). Bei der Baumartenauswahl und Detailfragen ist der zuständige Revierförster gerne behilflich.

II. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Steinbruchs:

Maßnahme A6 Waldumbau entlang von Feuchtbereichen:

An drei Wasseraustrittsbereichen (Feuchtbereichen) soll eine Umwandlung von strukturarmen Nadelwaldbeständen hin zu naturnahen gewässerbegleitenden Laubmischwäldern erfolgen. Die drei Teilflächen (Wasseraustritt 1, Wasseraustritt 2 und Wasseraustritt 5) sind dafür gut geeignet, zumal bei Wasseraustritt 5 bereits eine durchbrochenen Waldsituationen vorzufinden ist, da die flachwurzelnden Fichten entlang des wasserführenden Grabens wenig standfest sind. Die Breite des Umbaukorridors ist sinnvollerweise allerdings auf 20 m (anstatt 10 m) auszuweiten, damit sich entlang der wasserführenden Gräben tatsächlich gewässerbegleitende Laubmischwaldstrukturen entwickeln können. Die geplanten Streifen von jeweils rund 5 Meter rechts- und linkseitig der Gräben reichen dazu aus forstfachlicher

Sicht nicht aus.

Maßnahme A7 Waldumbaumaßnahme im Fichtenforst:

Zusätzlich schlägt die Maßnahme A7 einen Waldumbau in einem Fichtenforst auf einer Fläche von 7.300 m² vor. Der Erfolg dieser Maßnahme wird, wie vorgeschlagen, nur durch intensiven Schutz der Pflanzen zu gewährleisten sein. Der Ausgangsbestand ist ein ca. 25jähriger, lichter bis geschlossener Fichten Jungbestand, der massive alte Schälsschäden aufweist.

Aus forstlicher Sicht macht es jedoch keinen Sinn hiebsunreifes Holz zu ernten, um Waldumbau betreiben zu können. Eine solche Maßnahme wäre in circa 20 Jahren zweckdienlich, nachdem die Fichten ausreichende Dimension erreicht haben. Aufgrund der Schälssituation ist die Empfehlung, diesen Bestand möglichst schnell in Dimension zu bringen, um dann umbauen zu können.

Aus genannten Gründen wird die geschilderte Waldumbaumaßnahme in diesem Bestand als nicht sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Grünert, FOR